

Miet- und Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume der Stadt Schmallenberg

1 Allgemeines

- 1.1. Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für die Überlassung von Räumen in den nachstehend aufgeführten städtischen Gebäuden:

a) Stadthalle Schmallenberg

Die Stadthalle Schmallenberg verfügt über folgende vermietbare Räume:

- aa) Großer Saal und Empore
- bb) Großer Saal ohne Empore
- cc) Kleiner Saal (teilbar in 2 Räume)
- dd) Foyer

b) Kurhaus Bad Fredeburg

Das Kurhaus Bad Fredeburg verfügt über folgende vermietbare Räume:

- aa) Halle 1
- bb) Halle 2
- cc) Empore
- dd) Rundsaal
- ee) Vortragsraum

- 1.2. Die Stadthalle Schmallenberg und das Kurhaus Bad Fredeburg sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Schmallenberg. Sie können für kulturelle, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für andere Zwecke genutzt werden. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen. Der Bürgermeister entscheidet darüber, ob eine Veranstaltung in den städtischen Räumen zugelassen wird.
- 1.3. Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahestehende Organisationen erfolgt nur an die Parteien, die der Vertretung im Rat der Stadt Schmallenberg angehören und somit einen Ortsbezug haben. Überörtliche Parteiveranstaltungen insbesondere Landes- und Bundesparteitage dürfen nur von den Parteien durchgeführt werden, die im Rat der Stadt Schmallenberg vertreten sind.
- 1.4. Bei der Vermietung einzelner Räume dürfen die übrigen in Ziff. 1.1 genannten Räume nicht betreten werden.
- 1.5. Hat der Veranstalter bei vorherigen Veranstaltungen in Veranstaltungsräumen der Stadt Schmallenberg gegen die Miet- und Benutzungsordnung verstoßen oder ist er mit der Zahlung von Nutzungsentgelt, Sonderreinigung, Sonderleistungen, etc. in Verzug, kann dem Veranstalter die Nutzung der städtischen Veranstaltungsräume für weitere Veranstaltungen untersagt werden. Bei bereits vorgenommenen weiteren Reservierungen oder abgeschlossenen Mietverträgen über städtische Veranstaltungsräume ist die Stadt Schmallenberg berechtigt, diese zu stornieren.

2 Anmeldung von Veranstaltungen

- 2.1 Die mietweise Überlassung von städtischen Veranstaltungsräumen ist beim Fachgebiet Gebäudemanagement der Stadt Schmallenberg spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder mündlich zu beantragen. Hierbei sind auch ein Ansprechpartner und der Vertragsunterzeichner festzulegen.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume usw. besteht nicht. Veranstaltungen der Stadt Schmallenberg haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- 2.3 Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Ausschankgenehmigung, bauaufsichtliche Genehmigung) sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Schmallenberg Fachgebiet 32 (Ordnungsangelegenheiten) bzw. Sachgebiet 63 (Bauordnung) schriftlich zu beantragen. Liegen die erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vor, so ist die Stadt Schmallenberg berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten.

3 Veranstaltungsprogramm

Die Stadt Schmallenberg kann im Einzelfall verlangen, dass der Veranstalter ihr das Veranstaltungsprogramm mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung vorlegt. Programmänderungen sind der Stadt Schmallenberg vom Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Falls die Stadt Schmallenberg das Programm oder einzelne Programmpunkte zu beanstanden hat und der Veranstalter nicht bereit ist, die Programmgestaltung zu ändern, ist die Stadt Schmallenberg berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.

4 Anwesenheit eines Beauftragten der Stadt Schmallenberg

- 4.1 Der Hausmeister ist zu Beginn und am Ende der Veranstaltung in den überlassenen Räumen anwesend. Der Beauftragte der Stadt Schmallenberg übt das Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. Die Anwesenheit des Hausmeisters während einer Veranstaltung ist abzusprechen. Die Kosten für den Hausmeister sind je nach Aufwand vom Veranstalter zu tragen.
- 4.2 Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen (z. B. Sach- und Personenschäden) ist der Beauftragte der Stadt Schmallenberg unverzüglich zu informieren.
- 4.3 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, dem Beauftragten der Stadt Schmallenberg Weisungen zu erteilen oder Aufgaben zu übertragen.

5 Nutzungsvertrag, Nutzungsentgelt und weitere Kosten

- 5.1 Aufgrund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Vertrages überlässt die Stadt Schmallenberg die Räumlichkeiten und die technischen Einrichtungen der städtischen Veranstaltungsräume dem Veranstalter zum mietweisen Gebrauch. Die Bedingungen dieser Miet- und Benutzungsordnung sind Vertragsbestandteil. Der Mietpreis richtet sich nach der Entgeltordnung für die Stadthalle Schmallenberg und das Kurhaus Bad Fredeburg. Im Vertrag sind Art, Inhalt, Dauer (Einlass, Beginn und Ende) der Veranstaltung, Auf- und Abbauzeiten, evtl. Zeiten für Probe(n), die erwartete Besucherzahl, Bestuhlungsplan, usw. anzugeben. Außerdem sind ein Ansprechpartner für die Veranstaltung und der Vertragsunterzeichner aufzuführen. Die verantwortlichen Personen müssen während der Dauer der Veranstaltung für die Stadt Schmallenberg und

deren Beauftragte erreichbar sein. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Schmallenberg gestattet.

Der Vertrag muss in der Regel 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt Schmallenberg (Fachgebiet Gebäudemanagement) unterschrieben vorliegen, ansonsten kann die Veranstaltung unter Umständen nicht durchgeführt werden.

Eine vom Veranstalter nach Vertragsabschluss erforderliche Veränderung der mitgeteilten Zeiten für Auf- und Abbau, Proben, Einlass, Veranstaltungsbeginn oder Veranstaltungsende ist schriftlich beim Fachgebiet Gebäudemanagement zu beantragen, es besteht kein Anspruch auf eine Vertragsänderung. Ggf. führen die geänderten Zeiten zu zusätzlichen Kosten, die dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

- 5.2 Im Nutzungsentgelt sind der Auf- und Abbau der Veranstaltung mit insgesamt maximal 6 Stunden (bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöht sich diese Zeit nicht) enthalten. Sollte sich die Aufbau- bzw. Abbauzeit in Summe verlängern, so ist pro angefangene Stunde ein Betrag entsprechend der Nutzungsentgelttabelle zu entrichten. Verkürzt sich die Auf- bzw. Abbauzeit, so erfolgt keine Rückzahlung des Nutzungsentgelts.

- 5.4 Eine vereinbarte Probe ohne Publikum kann während der Aufbauzeit durchgeführt werden. Sind weitere Proben beantragt und genehmigt, so sind diese entsprechend der Nutzungsentgelttabelle zu vergüten.

Sind bei einer Publikum oder Besucher anwesend, so zählt die Probe als Veranstaltung und ist entsprechend der Nutzungsentgelttabelle zu vergüten.

Auch bei unentgeltlicher Überlassung gelten analog die Grenzen für Auf- und Abbauzeiten und die Regelungen für die Proben.

- 5.5 Evtl. sind je nach Veranstaltung weitere Abgaben, Steuern (z. B. Vergnügungssteuer), etc. zu entrichten. (Siehe auch unter 7.)

- 5.6 Die endgültige Abrechnung aller Kosten, auch derjenigen für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, wird dem Veranstalter nach Abschluss der Veranstaltung zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum an die Stadt Schmallenberg zu zahlen.

6 Kautio

Die Stadt Schmallenberg ist berechtigt, je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine Kautio in Höhe von mindestens 500 € und /oder den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung des Veranstalters zu verlangen. Die Kautio ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung an die Stadt Schmallenberg zu entrichten. Liegt die Kautio oder der Nachweis der Haftpflichtversicherung nicht vor, so ist die Stadt Schmallenberg berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.

7 Besondere Pflichten des Veranstalters

- 7.1 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung ohne übermäßige Störung der Nachbarschaft, friedlich sowie unter Beachtung aller rechtlichen Anforderungen abläuft. Dies betrifft sowohl die Veranstaltungen im Gebäude als auch das Verhalten auf dem Außengelände. Ggf. ist dies durch die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes zu gewährleisten.
- 7.2 Die Stadt Schmallenberg (Sachgebiet 63 – Bauordnung) prüft, ob wegen Art und Größe der Veranstaltung gemäß Sonderbauverordnung (SBauVO) bzw. Feuerschutz- und

Hilfeleistungsgesetz (FSHG) NW der Einsatz einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik bzw. einer Feuer-/ Brandsicherheitswache während der Auf- und Abbauzeiten, Proben und während der Veranstaltung erforderlich ist und teilt dies dem Veranstalter mit. Die evtl. erforderliche Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter. Übernimmt die Stadt Schmallingenberg nach Absprache die Bestellung, so hat der Veranstalter die Kosten dieser Inanspruchnahme zu tragen.

- 7.3 Die Stadt Schmallingenberg überträgt die Pflichten nach § 38 Absätze 1 – 4 SBauVO auf den Veranstalter.
- 7.4 Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Nutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften sowie der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Jugend verantwortlich. Flucht- und Rettungswege sind in jedem Fall freizuhalten.
- 7.5 Der Veranstalter hat alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für seine Veranstaltung rechtzeitig vorher zu beschaffen und anfallende öffentliche Abgaben und Gebühren pünktlich zu entrichten. Darunter fallen unter anderem GEMA-Gebühren. Auf Verlangen der Stadt Schmallingenberg hat er dies nachzuweisen, erbringt er den Nachweis nicht, so ist die Stadt Schmallingenberg berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung allein. Hierzu hat er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hilfskräfte zur Erfüllung dieser Verpflichtung dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Schmallingenberg eingesetzt werden, die auch auf bestimmte, zuverlässige Personen verweisen darf. Werden die Sicherheitsmaßnahmen nicht in erforderlichem Maße getroffen, so ist die Stadt Schmallingenberg berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Eventuelle Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt Schmallingenberg sind ausgeschlossen.
- 7.7 Durch die Auswahl geeigneter Ordnungskräfte hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltungsbesucher keine Schäden an dem Gebäude oder den Einrichtungen verursacht werden.
- 7.8 Für die Einrichtung der Stadthalle Schmallingenberg und des Kurhauses Bad Fredeburg ist der jeweilige Bestuhlungsplan maßgebend. Da unter verschiedenen zulässigen Bestuhlungsmöglichkeiten gewählt werden kann, ist spätestens bei Unterzeichnung des Mietvertrags die erwartete Besucherzahl und die gewählte Bestuhlungsmöglichkeit anzugeben. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Schmallingenberg (Sachgebiet 63 – Bauordnung) und müssen durch den Veranstalter dort rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird und der vereinbarte Bestuhlungsplan eingehalten wird. Der Veranstalter darf die Bestuhlung nicht selbst verändern. Es ist untersagt, in den Räumen und auf der Empore eigenmächtig weitere Stühle und Tische aufzustellen. Bei Überschreitung der Zahl der zulässigen Sitzplätze bzw. Besucher ist die Stadt Schmallingenberg zur sofortigen Räumung berechtigt.
- 7.9 Den Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter mit den Beauftragten der Stadt Schmallingenberg bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzubesprechen.
- 7.10 In der Stadthalle Schmallingenberg und im Kurhaus Bad Fredeburg sind von der Stadt Schmallingenberg bezeichnete Plätze – als Dienstplätze – für deren Beauftragte, die Polizei und sonstige Personen, deren Anwesenheit entweder vorgeschrieben ist oder von der Stadt Schmallingenberg für zweckmäßig erachtet wird kostenlos freizuhalten.
- 7.11 Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften sind neben den Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung genau zu beachten.

- 7.12 Nach Maßgabe des Nichtraucherschutzgesetzes besteht in den städtischen Veranstaltungsräumen bei allen Veranstaltungen ein Rauchverbot. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung des Rauchverbots zu überwachen. Falls durch Zuwiderhandlung die Brandmeldeanlage bzw. ein Feuerwehreinsatz ausgelöst wird, sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Veranstalter zu tragen.
- 7.13 Das Mitbringen von Tieren ist Besuchern nicht gestattet.

8 Zustand und Benutzung der städtischen Veranstaltungsräume

- 8.1 Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und in dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Umfang bereitgestellt. Für vom Mieter eingebrachte Gegenstände wird von der Stadt Schmallenberg keine Haftung übernommen.
- 8.2 Die Stadt Schmallenberg übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich der Stadt Schmallenberg mitzuteilen. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- 8.3 Nach Beendigung der Veranstaltung hat eine Besichtigung und Abnahme mit einem Beauftragten der Stadt Schmallenberg stattzufinden. Beanstandungen werden schriftlich festgehalten.
- 8.4 Die technischen Anlagen dürfen nur durch die Beauftragten der Stadt Schmallenberg bedient werden. Ohne vorherige Anmeldung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der städtischen Veranstaltungsräume nicht angeschlossen werden.
- 8.5 Der Veranstalter hat auf seine Kosten im Rahmen der geltenden Abfallentsorgungssatzung für eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung aller mit der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Abfälle zu sorgen. Eine Entsorgung von Abfällen in die Müllbehälter und –container der städtischen Veranstaltungsräume ist nicht zulässig. Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Vermeidung von Abfällen bei genehmigter Eigenbewirtung (siehe Punkt 10) wiederverwertbares Geschirr zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet das Fachgebiet Gebäudemanagement der Stadt Schmallenberg.
- 8.6 Der Veranstaltungsort incl. aller Nebenräume und das Außengelände sind üblicherweise besenrein zu verlassen. Die Tische sind abzuwischen. Sollte nach dem Ermessen der Stadt Schmallenberg eine Sonderreinigung (über 5 Stunden) erforderlich sein, so beauftragt die Stadt Schmallenberg diese oder führt sie durch. Die Kosten für die Sonderreinigung sind vom Veranstalter zu tragen und werden als Sonderleistung geltend gemacht. Das Außengelände und ggf. Umfeld der städtischen Veranstaltungsräume hat grundsätzlich bis spätestens 10 Uhr des dem Veranstaltungstag folgenden Morgen gereinigt zu sein. Die Anwohner dürfen auch bei den Aufräumarbeiten nicht durch Lärm belästigt werden. Die Stadt Schmallenberg ist berechtigt, im Falle einer nicht termingerecht oder nicht vollständig erfolgten Reinigung diese in eigener Verantwortung gegen Kostenerstattung durch den Veranstalter durchzuführen.
- 8.7 Der Winterdienst auf dem Gelände der städtischen Veranstaltungsräume erfolgt durch die Stadt Schmallenberg in üblicher, der Witterungslage angepasster Form. Wird für eine Veranstaltung eine schnee- und eisfreie Zuwegung, ein schnee- und eisfreier Vorplatz sowie Parkplatz benötigt, obliegt der Winterdienst für diese Flächen dem Veranstalter. Der Veranstalter trägt insoweit die Verkehrssicherungspflicht.
- 8.8 Während der Veranstaltung ist der Veranstalter für die Reinigung der Toiletten und das Auffüllen mit Verbrauchsmaterial zuständig.

- 8.9 In die Spülbecken der Theken dürfen nur Getränkereste und Spülwasser geschüttet werden (keine Essensreste oder Fett).
- 8.10 In den städtischen Veranstaltungsräumen dürfen Gegenstände nur an von der Stadt Schmallenberg ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden.
- 8.11 Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt Schmallenberg. Dabei ist insbesondere pornographische, rassistische, nationalsozialistische, antisemitische, blasphemische Werbung sowie Werbung für Nikotin nicht gestattet.
- 8.12 Das Ankleben von Plakaten, etc. an Wänden, Türen, Fenstern, usw. ist nicht zulässig.
- 8.13 Dekoration darf nur mit Genehmigung der Beauftragten der Stadt Schmallenberg angebracht werden. Die Dekoration und genehmigte Werbung muss ohne Beschädigung zu verursachen wieder entfernt werden können. Kosten für eine etwaige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Stadt Schmallenberg oder von ihr Beauftragte trägt der Veranstalter.
- 8.14 Alle Tische, Regale, Gerüste etc. müssen zu und von ihrem Standort gefahren bzw. getragen werden. An ihrem Standort müssen metallene, scharfkantige Gegenstände mit Filz oder ähnlichem Material unterlegt werden. Die Stadt Schmallenberg ist berechtigt, bei bestimmten Veranstaltungen die Verwendung eines Schutzbelages zu verlangen.
- 8.15 Ist das Aufstellen von Podesten vorgesehen, so sind diese entweder selbst zu beschaffen oder sofern das Aufstellen der Podeste durch die Stadt Schmallenberg vorgesehen ist, so sind diese separat zu beantragen, entsprechend zu vergüten und durch den Veranstalter selbst zu transportieren und aufzustellen. Analog gilt dies auch für evtl. benötigtes weiteres Mobiliar.
- 8.16 In den städtischen Veranstaltungsräumen besteht die Möglichkeit der Garderobennutzung. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Stühle, Tische und Wände in den Sälen nicht als Kleiderablage genutzt werden. Eine mögliche Bewirtschaftung der Garderobe obliegt dem Veranstalter. Die Stadt Schmallenberg übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

9 Eintrittskarten

- 9.1 Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die auf den Eintrittskarten aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakatausgang, Werbezettel, Anzeigen in den Tageszeitungen, usw.) übereinstimmen.
- 9.2 Die Stadt Schmallenberg ist über folgende Punkte zu informieren:
- Ort und Zeitraum des Vorverkaufs
 - Höhe des Eintrittsentgeltes.

10 Gastronomie

- 10.1 Für die Stadthalle Schmallenberg und das Kurhaus Bad Fredeburg besteht eine Bierbezugsverpflichtung der Brauerei Veltins. Der Veranstalter verpflichtet sich,

ausschließlich und ununterbrochen die von der Brauerei Veltins hergestellten und/oder vertriebenen Biere Pilsener Brauart; alkoholfreie Biere, Bier-Mischgetränke und Malz-Erfrischungsgetränke auszuschenken und zu verkaufen bzw. ausschenken und verkaufen zu lassen. Der Bezug erfolgt über den zuständigen Getränkefachgroßhändler, z.Zt. die Firma **Westfälischer Gastronomie Service GmbH & Co. KG**, Wehrscheid 11, 57392 Schmallenberg – Bad Fredeburg. Im Falle der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Veranstalter die der Stadt Schmallenberg durch die Veltins Brauerei ggf. auferlegte Vertragsstrafe zu tragen.

- 10.2 Eine Bewirtung mit Speisen erfolgt durch den Veranstalter in Eigenregie.
- 10.3 Finden bei Veranstaltungen keine Bewirtungen statt, so hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass seitens der Besucher keine Getränke und Speisen zum Veranstaltungsort mitgebracht werden.

11 Haftung

- 11.1 Kommt der Veranstalter seinen Verkehrssicherungspflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so haftet er für die daraus entstehenden Schäden an der Stadthalle und ihren Einrichtungen. Für alle anderen Schäden, auch für diejenigen, die von Veranstaltungsbesuchern schuldhaft verursacht werden, haftet der Veranstalter, wenn ihn oder seine Hilfskräfte bei der Erfüllung ihrer Pflichten am Eintritt der Schäden ebenfalls ein Verschulden trifft. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten für den Schadenseintritt nicht ursächlich war. Jeden entstandenen Schaden hat der Veranstalter der Stadt Schmallenberg unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Bei Versagen der technischen Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Schmallenberg nur, soweit die Beeinträchtigung auf vorsätzliches Verhalten der Beauftragten der Stadt Schmallenberg zurückzuführen ist.
- 11.3 Der Veranstalter stellt die Stadt Schmallenberg, ihre Bediensteten und Beauftragten von Ansprüchen jeglicher Art, die von dritter Stelle gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, frei.

12 Rücktritt vom Vertrag

- 12.1 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen in Ziffern 1.2, 1.3, 2.3, 3, 6, 7.5 oder 7.6 ist die Stadt Schmallenberg berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Veranstalter wird der ihm möglicherweise durch den Rücktritt entstandene Schaden, insbesondere seine im Hinblick auf die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Aufwendungen, von der Stadt Schmallenberg nicht ersetzt. Vom Veranstalter ist mindestens eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Hälfte des Nutzungsentgeltes an die Stadt Schmallenberg zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Beginn der Veranstaltung ist er verpflichtet das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.
- 12.2 Wenn infolge höherer Gewalt die städtischen Veranstaltungsräume nicht zur Verfügung gestellt werden können, so ist die Stadt Schmallenberg berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das bereits bezahlte Nutzungsentgelt wird erstattet, Schadenersatzansprüche des Veranstalters können nicht geltend gemacht werden.
- 12.3 Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt Schmallenberg nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Nutzungsentgeltes zu zahlen. Bei einem Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Beginn der Veranstaltung ist er verpflichtet, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

- 12.4 Unbeschadet davon bleibt das Recht der Stadt Schmallenberg, für den durch den Rücktritt bedingten Schaden Ersatz zu verlangen.
- 12.5 Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Von dieser Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Schmallenberg schriftlich bestätigt wurden.
- 13.2 Soweit § 38 ZPO in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, wird als Erfüllungsort Schmallenberg und als Gerichtsstand ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht in Schmallenberg vereinbart.
- 13.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder der Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der Benutzungsordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielleicht verpflichtet, die unwirksame Klausel unverzüglich durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck soweit wie möglich erreicht.

14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Rat der Stadt Schmallenberg am 10.12.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2019 außer Kraft. 1.3 findet auf Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung gestellt wurden, keine Anwendung.

Stadt Schmallenberg
Der Bürgermeister